

# Allgemeine Dienstweisung für den Führer eines Kr.-Gef.-Arbeitskommandos

---

## I. Der Führer des Kommandos und die Wachmannschaften.

### 1. Behandlung der Gefangenen:

Die Gefangenen sind streng, zurückhaltend und mit Vorsicht zu behandeln. Kein falsches Mitleid!

Grundsatz: Feind bleibt Feind.

### 2. Führung des Kommandos:

Der Führer des Arb.-Kdos. sei dem Wam. und Kr.-Gef. ein Vorbild in militärischer Haltung und persönlicher Führung. Mäßigkeit im Alkoholgenuß! Der FÜ. hat auf saubere, ordentliche Kleidung der Wam. zu achten, öfters Appelle (Belehrung, Kleidung und Gewehr) anzusetzen. Er hat weiter die Wam. ständig zu überwachen und sie häufig innerhalb des Kdos. auszuwechseln, sie aber niemals in Gegenwart der Kr.-Gef. zurechtzuweisen. Der Führer des Arb.-Kdos. hat endlich ungeeignete Leute bei Dienstvernachlässigung und bei unrichtigem Benehmen gegenüber den Kriegsgefangenen zur Ablösung ohne Rücksichtnahme zu melden.

### 3. Meldungen:

Alle Meldungen sind, soweit entsprechende Formulare mit Anschrift nicht vorliegen, an Stalag V. B. Billingen, Kr.-Gef.-Kdtr. zu richten, von wo aus sie dann den Abteilungen des Stalag oder den Schützenkompanien je nach der Zuständigkeit zur Erledigung zugestellt werden.

### 4. Urlaub der Wam.:

Gesuche um Urlaub sind rechtzeitig bei der Kompanie einzureichen. Bei Sonntagsurlaub über eine Nacht muß der

Bürgermeister auf dem Gesuch bestätigen, daß ein Hilfspolizist gestellt wird; bei längerem Urlaub hat die Kompanie einen Ersatzmann zu stellen. Weder der Fü. noch die Wam. dürfen die Ortsunterkunft ohne Erlaubnis verlassen.

#### 5. Bestrafung der Kr.-Gef.:

Der Fü. des Arb.-Kdos. hat keine Disziplinargewalt. Es ist verboten, Kr.-Gef. zu schlagen. Sie sind durch Ermahnungen zur Arbeit anzuhalten. Bei Arbeitsverweigerung und Meuterei ist scharfes Durchgreifen durch vorläufige Festnahme zwingend geboten. Der Austausch bzw. die Bestrafung auch aus irgendwelchen anderen Gründen ist bei der Stalag V. B. Kdtr., Billingen zu beantragen. Die Einlieferung des Kr.-Gef. in das Lager ist nur auf Befehl des Stalag erlaubt.

#### 6. Waffengebrauch:

Auf jeden Kr.-Gef., der auf dem Marsch zur Arbeit die Kolonne ohne Erlaubnis verläßt, wird nach dreimaligem kurzen Anruf geschlossen. Angesichts der Kr. Gef. wird beim Abmarsch geladen und gesichert. Seitengewehre aufpflanzen.

Beim Schießen dürfen Zivilisten nicht gefährdet werden.

Beim Marsch zur Arbeit marschiert in der Regel ein Mam. an der Spitze, die Mehrzahl am Ende. Belebte Straßen und unübersichtliche Wege sind tunlichst zu meiden.

Arbeitsgerätschaften, wie Aexte, Beile und dergleichen, werden am Schluß der Kolonne von einigen besonders bewachten Kr.-Gef. getragen.

Nach Beendigung des Wachdienstes sind die Gewehre zu entladen. In der Unterkunft darf kein geladenes Gewehr herumstehen.

#### 7. Bewachung der Kr.-Gef. und Grußpflicht der Wam.:

Die Kr.-Gef. sind bei der Arbeit häufig aber zu ganz verschiedenen Zeiten zu kontrollieren und von und zu der Arbeit durch einen Wam. zu begleiten. Werden jedoch Kriegsgefangene einzeln bei Bauern zur Arbeit eingesetzt, so daß die ständige Ueberwachung durch den Wam. nicht möglich ist, so hat der Bauer selbst den Wachdienst zu übernehmen, den Ge-

fangenen abzuholen und nach Arbeitschluß wieder zurückzubringen. Werden von der Unterkunft aus die Kr.-Gef. gruppenweise zu den einzelnen Arbeitsstätten geführt und kann nicht jede Gruppe von einem Wam. begleitet werden, so hat die Gemeinde die nötigen Hilfspolizisten zu stellen und gemäß des abgeschlossenen Vertrages zu bezahlen. Fällt ein Wam. durch Zurückberufung, Versetzung oder Krankheit aus, so hat die Gemeinde für kurze Zeit einen Hilfswachmann auf ihre Kosten zu stellen. Bei einem Ausfall oder Urlaub von 3 Tagen und mehr, hat die Kompanie einen Ersatzmann zu stellen.

Eine etwaige Entschädigung für die geleistete Tätigkeit eines Hilfswachmanns (Feldschütze, Amtsbote, Straßenwart, Polizist oder sonstige Gemeindeangestellte) wird für diesen Kreis der Personen nach Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht v. 23. 11. 39 vom Stalag nicht gewährt. Sind solche Personen nachweisbar nicht verfügbar, so kann auf andere geeignete Personen (Feuerwehr und Angehörige des Reichskriegerbundes) zurückgegriffen werden. Wenn diese Gruppe von (für den Umgang von Schutzwaffen geeigneten) Personen vollkommen im Wachdienst aufgeht und auch nachts in der Unterkunft des Wam. schläft und diese Tätigkeit von dem Rdo.-Führer oder dessen Stellvertreter als „sachlich richtig“ bestätigt und vom Bürgermeister urkundlich bescheinigt wird nach Beruf, Alter, Art und Zweck des Einsatzes, erfolgt die Bezahlung dieses Personenkreises nach Prüfung durch Stalag V. B. Rdt. Billingen.

Die Wam. haben im Bewachungsdienst (geladenes Gewehr und aufgepflanztes Seitengewehr), keine Ehrenbezeugung zu geben und keine Meldung zu erstatten.

#### 8. Belehrung der Arbeitgeber durch Rdo.-Führer:

2 Wie die Wam. so dürfen auch die Arbeitgeber mit dem Kr.-Gef. keine Kauf- und Handelsgeschäfte betreiben noch von den Kr.-Gef. Geschenke annehmen. Insbesondere ist der Briefschmuggel strengstens verboten

## 9. Fliegergefahr und Beschuß.

Die Kriegsgefangenen bleiben in der Unterkunft. Ist Luftschuttkeller vorhanden, ist dieser auf Befehl aufzusuchen. In der Nacht sind die Verdunklungsmaßnahmen zu kontrollieren. Bei Beschuß während der Arbeitszeit außerhalb des Quartier ist zunächst Deckung zu nehmen und dann unter Mitnahme der Gefangenen der vorher vom Kdo.-Führer bestimmte Platz aufzusuchen und dann, wenn erforderlich sich auf den behördlich vorgeschriebenen Wegen an die allgemeinen Sammelplätze oder in die schon vorher bestimmten Unterkunftsräume zu begeben. Es ist dabei an die erhöhte Fluchtgefahr zu denken. Bei öfterer kurz oder lang andauernder Beschießung in der Grenzzone erbittet der Kdo.-Führer die nächste militärische Dienststelle (Ortskommandantur, Divisionsstab usw.) um Befehl zur Verlegung. Aus diesem Grund hat der Kdo.-Führer sich bei seinem Dienstantritt zu einer vorbereitenden Besprechung zu melden und entsprechende Anweisung zu erbitten.

## 10. Betreten des Lagers. Auskunftserteilung:

Der Verkehr der Kr.-Gef. mit Zivilpersonen ausgenommen den Arbeitgebern, der hier auf das Dienstnotwendigste beschränkt bleiben muß, ist verboten. Dieser Befehl ist in polnischer Sprache zur persönlichen Kenntnissnahme der Gefangenen zu bringen und dann im Lager anzuschlagen. Der Kdo.-Führer hat darüber den Arbeitgeber besonders zu belehren. Meldung von Verstößen seitens von Zivilpersonen an Stalag V. B. Adtr. Billingen.

Die Zivilisten, die sich an Kr.-Gef. herandrängen oder Umgang pflegen, sind sofort festzunehmen und der Polizei oder Gendarmerie zu übergeben. Die Vernehmung der Zivilpersonen ist Sache der Polizei (Gestapo.). Die Wam. geben der Polizei keine Auskunft über dienstliche Angelegenheiten, sondern verweisen sie an Stalag V. B. Billingen.

Beamte oder Angestellte, die im Auftrag einer Behörde eine Kontrolle ausführen, erhalten zum Betreten des Lagers einen Stalag-Kdo.-Ausweis. Bis zur Ausstellung dieses Militärausweises hat der Wam. den Zutritt zum Lager auf

Grund der amtlichen Bescheinigung des Landrates nur in dringenden Fällen zu gestatten, aber der Stalag-Rdtr. über die vorgenommene Tätigkeit unter Einsendung der amtlichen Bescheinigung zu berichten. Die Wam. geben nur Auskunft an die Offiziere des Stalag und die Abwehroffiziere des Generalkommandos. Der Zutritt zum Lager ist jeder anderen Militärperson nur nach Genehmigung der Stalag-Rdtr. zu gestatten.

11. **Unterkunftsteilung:**

Es ist streng verboten, eine Unterkunftsteilung vorzunehmen. Nachts müssen mindestens 10 Kr.-Gef. gemeinsam untergebracht sein. Zuwiderhandlungen seitens der Fü.-Arb.-Rdos. werden strengstens bestraft.

12. **Prüfung der Kontrollmarken:**

Täglich ist das Vorhandensein der Erkennungsmarken beim Dienstantritt zu prüfen; feststellen, ob sie mit der eingetragenen Nummer übereinstimmen. Die **Vollzähligkeit** der Kr.-Gef. häufig kontrollieren.

13. **Kleidung der Kr.-Gef.:**

Der Kr.-Gef. muß seine Uniform tragen und darf unter keinen Umständen eine Zivilkopfsbedeckung zur Uniform anziehen. Falls die Uniform zerrissen ist und aus diesem Grund vorübergehend Zivil getragen wird, muß am linken Armel eine breite weiße Binde fest angenäht sein.

14. **Anwesenheit ausländischer Zivilarbeiter:**

Wenn polnische, tschechische, slowakische Zivilarbeiter oder Arbeiterinnen in der Gegend sind, ist zu verhindern, daß die Kr.-Gef. mit diesen zusammen kommen. Sind solche Arbeiter in ein und derselben Ortschaft mit den Kr.-Gef. beschäftigt, so ist das sofort der Rdtr. zu melden.